

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Termine für Montage und Demontage müssen uns mindestens zwei Wochen im Vorhinein telefonisch oder per Fax bekanntgegeben werden.
2. Die Benützung von öffentlichem Gut, sowie von Nachbargrundstücken, ist bauseits zu erwirken.
3. Baustellenabsicherung und Abstellmöglichkeiten für Transportfahrzeuge sind bauseits herzustellen.
4. Bei Neubauten ist eine ebenflächige Planie bis 1,5 m um das einzurüstende Gebäude für die Gerüstaufstellung bauseits herzustellen.
5. Bei Aufstellung auf Dachflächen übernehmen wir für etwaige Schäden keine Haftung.
6. Nach Gerüsterstellung übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die montierten Gerüste. Etwaige Schäden oder Fehlteile werden nach den geltenden Preislisten in Rechnung gestellt.
7. Um die Standsicherheit und die Sicherheit am Gerüst selbst zu gewährleisten ersuchen wir, bei etwaigen Beschädigungen unser Büro sofort zu verständigen.
8. Während und nach Abschluss der Fassadenarbeiten ist das Gerüst entsprechend zu reinigen, ansonsten müssten wir die Reinigungskosten separat in Rechnung stellen.
9. Sollten Ankerlöcher von uns verschlossen werden, ist die Fassadenfarbe zum Übermalen bzw. der Fassadenputz zum Verschließen der Ankerlöcher, unmittelbar an der Verwendungsstelle frei zugänglich zu deponieren.  
Für witterungsbedingte Schäden (Frost, Regen), sowie für Farbunterschiede beim Verschließen der Ankerlöcher kann von uns keine Haftung übernommen werden.
10. Wenn nicht anders vereinbart erfolgt die Abrechnung nach geltender ÖNORM B 2252.
11. Falls wir im Zuge unserer Arbeiten Schäden verursachen, bitten wir Sie um genaue und rasche Information um uns eine Besichtigung und Mängelbehebung zu ermöglichen.  
Nachträglich gestellte Forderungen können von uns nicht anerkannt werden.
12. Rechnungs- und Aufmasskorrekturen müssen spätestens 14 Tage nach Übermittlung eingebracht werden, da ansonsten die Rechnung bzw. das Aufmass als angenommen gilt.
13. Zahlungsbedingungen: Falls nichts anderes vereinbart 70 % nach Beendigung der Montage, 30 % nach Beendigung der Demontage, innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles.  
Mietrechnungen werden monatlich erstellt und sind ebenfalls im vereinbarten Zahlungsziel fällig.
  - 13.1. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen zu den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite, mindestens aber in Höhe von 5 % über den jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank berechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet neben den Verzugszinsen auch alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.
  - 13.2. Wird bei Teilrechnungen ein Deckungsrücklass einbehalten, so wird dieser sofort nach der Endabrechnung ohne Skontoabzug fällig.
  - 13.3. Da unsere Dienstleistung nach ordnungsgemäßem Abbau des Gerüstes erbracht ist, können Haftrücklässe nicht akzeptiert werden.
14. Unsere Regiesätze:

Vorarbeiter	Euro 47,00.-/Stunde
Gerüster	Euro 43,00.-/Stunde
LKW	Euro 65,00.-/Stunde
15. Gerichtsstand ist Linz.

Linz, im Juni 2016 /Ing. Lirk